

## Ermäßigung der Presse-Telegramme.

Der Verein deutscher Zeitungsverleger hat in zwei Eingaben an den Reichstag die Neuregelung der Sätze für Presse-Telegramme und Presseferngespräche im Anschluß an die Regierungsvorlage zur Erhebung einer Reichsabgabe zu den Post- und Telegraphengebühren gefordert.

Die Einführung der Presse-Telegramme zu ermäßigter Gebühr besteht nicht nur im inneren Verkehr fast aller Staaten die dem Internationalen Telegraphenvertrag von 1875 beigetreten sind, sondern auch im Verkehr dieser Staaten untereinander. Ermäßigte Gebühren gelten in den Vereinigten Staaten, in Italien, Spanien, England, Rumänien, Schweden, Südamerika, den Niederlanden, in Belgien und Portugal. In den wenigen Staaten, die keine Presse-Telegramme zulassen, gehört das Deutsche Reich. Infolgedessen werden Presse-Telegramme, die zwischen verschiedenen Ländern, die dem Übereinkommen beigetreten sind, ausgetauscht werden und auf kürzestem Wege über Deutschland gehen müßten, von diesen Staaten umgeleitet und den Staaten übergeben, die gleichfalls dem Übereinkommen beigetreten sind und auch nur ermäßigte Durchgangsgebühr für ihre Leistungen beanspruchen. Sofern für derartige Presse-Telegramme keine anderen Wege als über Deutschland benutzt werden können, ergibt sich das Mißverhältnis, daß z. B. ein Presse-Telegramm von London nach Wien (über Deutschland) weniger kostet, als ein Telegramm von London nach Berlin.

In Bezug auf die Beförderung müßte Wert darauf gelegt werden, daß Presse-Telegramme den Vorrang vor gewöhnlichen Privattelegrammen genießen. In einer derartigen Maßnahme kann eine Benachteiligung des Privattelegramm-Verkehrs nicht erblickt werden, da die schnelle Beförderung und Veröffentlichung der Zeitungs-Telegramme im Interesse der Allgemeinheit geschieht.

Im Fernsprechverkehr bestehen zurzeit Gebührenermäßigungen nur für sog. Abonnementsgespräche, die während der Nacht von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens zu einer im voraus festgesetzten Zeit abgewickelt werden. Da es aber nur wenige Orte sind, in denen bei den Fernsprech-Vermittlungsanstalten Nachtdienst abgehalten wird, so können von dieser Einrichtung auch nur verhältnismäßig wenig Zeitungen Gebrauch machen. Für Berichtserstatte, die von Ort zu Ort fahren, kommt die Benutzung von Abonnementsgesprächen im Verkehr mit ihren Zeitungen überhaupt nicht in Frage, weil die Gebührenermäßigung nicht für Einzel-Nachtgespräche, sondern nur bei Anmeldung von Nachtgesprächen auf die Dauer eines Monats gewährt wird. Derartige Gespräche sind daher für Presseszwecke nur in vereinzelten Ausnahmefällen ausnahmsbar. Pressegespräche müßten zu allen Zeiten, soweit die dienstlichen Verhältnisse der bei der Vermittlung beteiligten Anstalten es gestatten, ausgeführt werden können.

Jedes einzelne von einer beliebigen Stelle ausgehende, wenn auch für Zeitungsredaktionen bestimmte Gespräch soll nicht den Vorteil der ermäßigten Gebühr genießen. Unter die Ausnahmsgebühren sollen nur solche von Zeitungsredaktionen, ständigen Uebermittlern von Nachrichten und Berichtserstatte aufgegebenen Meldungen fallen, welche regelmäßig auf vorher bestimmten Anschlußleitungen abgewickelt werden, ferner solche Gespräche, welche von Berichtserstatte usw. unter Vorzeigung der besonderen, oben erwähnten Ausweisarte als Bevollmächtigte der Zeitungen, mit denen sie ein Pressegespräch führen wollen, bei einer öffentlichen Sprechstelle angemeldet werden. In der Ausweisarte müssen bei der Ausfertigung die Anschlußnummern der Zeitungen, mit denen der Berichtserstatte berechtigt ist, Pressegespräche zu führen, vermerkt werden. Bei einer derartigen Regelung würde das fiskalische Interesse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hinreichend sichergestellt sein.